



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 106 Kinderbeschäftigung beim Film - Gesetzänderung - (31.7.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes,
betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,
vom 30. März 1903 (vgl. lfd. Nr. 1051).**

106

Vom 31. Juli 1925.

(RGBl. I S. 162.)

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Gesetze, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden folgende Paragraphen eingefügt:

**Beschäftigung bei öffentlichen und nicht-
öffentlichen Lichtspielaufnahmen.**

§ 6 a.

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

**Beschäftigung
bei öffentlichen und nichtöffentlichen
Lichtspielaufnahmen.**

§ 15 a.

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6 a Anwendung.

*

175